Edith-Stein-Realschule
Städtische Realschule für Mädchen und Jungen

Edith-Stein-Realschule · Dusternweg 18 · 59557 Lippstadt

Telefon: 02941 22023
E-Mail: sekretariat@es-rs.de
Internet: edith-stein-schule.de

Eltern
der Schülerinnen und Schüler
der Klassen 4

Datum: 15.01.2024

Anmeldung an der Edith-Stein-Realschule Lippstadt

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns über Ihr Interesse, Ihr Kind an der Edith-Stein-Realschule Lippstadt anzumelden.
Wir möchten Ihnen einige Informationen dazu geben:

- Der Anmeldezeitraum ist vom **09.02.2024 bis zu 07.03.2024** und Sie können Ihre Unterlagen im genannten Zeitraum von 09:00 bis 12:00 Uhr (donnerstags zusätzlich von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) in der Schule (im Sekretariat) abgeben.
- Füllen Sie bitte alle Dokumente der folgenden Seiten **vollständig und gut leserlich** aus. Vergessen Sie bitte nicht die Unterschriften (Anmeldung, Wahl des Religionsunterrichts, Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten, Infektionsschutz, Erklärung IServ, Erklärung Foto, Erklärung Klassenliste, Belehrung Infektionsschutzgesetz, Schwimmfähigkeit).
- Außerdem benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:
  - Halbjahreszeugnis der Klasse 4
  - Anmeldeschein (Ausgabe durch die Grundschule) inkl. Schulformempfehlung **im Original**
  - Geburtsurkunde oder entsprechender Auszug aus dem Familienstammbuch
  - Impfausweis (Nachweis des Impfschutzes gegen Masern)
  - Schwimmpass
  - Passfoto
- Besonders wichtige Felder sind mit einem Stern ★ gekennzeichnet.

Die Edith-Stein-Realschule ist eine Schule mit bilingualem Zweig.
Bitte lesen Sie die Informationen dazu auf Seite 3.

Der Anmeldeschein darf nur zur Anmeldung an einer weiterführenden Schule verwendet werden. Die gleichzeitige Anmeldung an zwei oder mehr Schulen ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Kleinschmidt
Stellv. Schulleiter

Anmeldung zur Aufnahme in die Klasse 5 der Edith-Stein-Realschule

Angaben zum Kind

Name:	Vorname:	
Geschlecht [ ] m [ ] w	Geburtsort	
Straße, Nr.	Geburtsland	
PLZ, Wohnort	Staatsangehörigkeit aktuell	in Deutschland seit ____.____._____
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt	
Jahr der ersten Einschulung:	Klasse wiederholt? [ ] ja, Klasse: [ ] nein	

Besuchte Grundschule(n)	Klasse(n)	Klassenleiter/in

Geschwister an der ESRS [ ] ja:	Wunsch:

Liegen gesundheitliche Beeinträchtigungen (z.B. Allergien, Asthma, Diabetes, Medikation etc.; freiwillige Angabe) vor?

Angaben zur Erziehungsberechtigung/Sorgeberechtigung

(Mutter) Name, Vorname	(Vater) Name, Vorname
Geburtsland	Geburtsland
Staatsangehörigkeit aktuell	Staatsangehörigkeit aktuell
in Deutschland seit	in Deutschland seit
Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt	Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Geburt
Telefon (privat)	Telefon (privat)
Telefon (dienstl.)	Telefon (dienstl.)
Telefon (mobil)	Telefon (mobil)
E-Mail-Adresse ★	E-Mail-Adresse ★
[ ] Mutter [ ] Vater [ ] sonstiger:	[ ] Mutter [ ] Vater [ ] sonstiger:
Sorgerecht [ ] ja [ ] nein	Sorgerecht [ ] ja [ ] nein
Anschrift, sofern abweichend von oben (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	Anschrift, sofern abweichend von oben (PLZ, Ort, Straße, Nr.)

Wir haben/ich habe Anspruch auf das Bildungs- und Teilhabepaket (freiwillige Angabe). [ ] Ja [ ] nein

★ _____

Ort, Datum, Unterschrift

Bilinguale Klasse

Unter Bilingualität (=Zweisprachigkeit) versteht man allgemein das Aufwachsen, die Erziehung bzw. Ausbildung von Menschen in zwei gleichberechtigten Sprachen.
Im Bereich Schule meint Bilingualität die Anwendung einer erlernten Fremdsprache außerhalb des eigentlichen Sprachunterrichtes. Im Falle der Edith-Stein-Realschule sind damit die Sachfächer Erdkunde und Geschichte gemeint.

Ab Klasse 7 wird Erdkunde in englischer Sprache unterrichtet. In der 8. Klasse kommt Geschichte hinzu. Sowohl die deutsche als auch die englische Sprache werden zur Vermittlung wichtiger Inhalte genutzt. In den Sachfächern werden hauptsächlich fachliche Leistungen bewertet.

Die BILI-Klasse soll auch außerhalb des Unterrichtes in besonderer Weise an die Fremdsprache herangeführt werden. Dazu gehört der Besuch von Theaterstücken in englischer Sprache ebenso wie die Möglichkeit die Abschlussfahrt nach London durchzuführen.
Ebenso gehört dazu die Teilnahme an entsprechenden Wettbewerben, z.B. der internationalen BIG CHALLENGE.

Vorteile

- deutlich bessere Sprachkenntnisse
- sehr gute berufliche Chancen
- leichter Übergang zu weiterführenden Schulen, z.B. gymnasiale Oberstufe

Schülerinnen und Schüler, die den bilingualen Zweig erfolgreich absolviert haben, erhalten auf dem Abschlusszeugnis diese Zusatzqualifikation ausgewiesen.
Sie bedeutet auf dem Ausbildungsmarkt einen großen Vorteil gegenüber Mitbewerbern und bietet ideale Möglichkeiten für den Unterricht an weiterführenden Schulen, wie z. B. dem Leistungskurs Englisch am Gymnasium.

Voraussetzung für die Teilnahme am bilingualen Unterricht sind gute bis sehr gute Leistungen im Fach Englisch.

Ich möchte/wir möchten, dass unser Kind in die bilinguale Klasse aufgenommen wird.

_____
Name und Vorname des Kindes

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*
Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Teilnahme am Religions- bzw. Philosophieunterricht

Wir bitten um die Angabe Ihres Bekenntnisses:

[ ] evangelisch [ ] katholisch [ ] islamisch [ ] ohne Bekenntnis [ ] anderes: _____

An der Edith-Stein-Realschule werden drei Kurse im Bereich Religionslehre/Praktische Philosophie angeboten. Der bekenntnisorientierte Religionsunterricht ist ordentliches Unterrichtsfach, das auch benotet wird. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind zur Teilnahme am Fach Praktische Philosophie verpflichtet, welches ebenfalls benotet wird.

Bei Schülerinnen und Schülern bis 14 Jahre entscheiden die Eltern:

[ ] Ich möchte, dass meine Tochter/mein Sohn am **evangelischen** Religionsunterricht teilnimmt.

[ ] Ich möchte, dass meine Tochter/mein Sohn am **katholischen** Religionsunterricht teilnimmt.

[ ] Ich möchte, dass meine Tochter/mein Sohn am **Philosophieunterricht** teilnimmt.

_____
Name und Vorname des Kindes

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*
Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Den Antrag finden Sie auch hier: https://www.lippstadt.de/fileadmin/user_upload/Formulare/31.pdf

STADTLIPPSTADT

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr _____

gemäß § 4 SchülerfahrkostenVO NRW

Dies ist ein ☐ **Erstantrag** ☐ **Folgeantrag** (Grund ankreuzen):

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen

☐ Neues Schuljahr ☐ Umzug ☐ Änderung der Beförderung

☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers ☐ Wechsel von der Schule: _____ (alte Schule)

Name des/der Schülers/in

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort, Stadtteil

Geburtsdatum

Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt)

Schule

Klasse bzw. Jahrgangsstufe

Die Schule wird besucht seit/ab

Informationspflichten: Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m § 120 Abs. 1 SchulG NRW

Weiterführende Informationen bezüglich des Datenschutzes finden Sie unter https://www.lippstadt.de/metanavigation/datenschutz/informationspflichten/, genauer „Schulangelegenheiten". Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Informationen auf der genannten Seite aufzurufen, oder Sie die Informationspflichten in Papierform bekommen möchten, sprechen Sie bitte den Fachdienst Schule *02941/ 980-716* an.

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Schulstempel Datum/Handzeichen

Antragsteller/in Name, Vorname (soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten,

☐ aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule *(vgl. Hinweise auf der Rückseite).*

☐ aus anderweitigen Gründen *(diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen).*

Für Schüler/innen, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:

Die nächstgelegene öffentliche Schule

wird nicht besucht, weil

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schulwegmonatstickets für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busfahrkarte) für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule ausgegeben. Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden, eine nachmittägliche Freizeitnutzung der Karte ist nicht möglich.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ die Ausstellung von Schulwegmonatstickets für den öffentlichen Personennahverkehr (*ÖPNV*)
(Ausgabe durch die Schule)

☐ Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem Fahrrad/PKW
(Stellung eines Erstattungsantrags notwendig, vgl. Hinweise auf der Rückseite Nr. 4, 5 und 6)

☐ Sonstiges: _____

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ich bitte ggf. eine entsprechende Begründung anzugeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

Datum, Unterschrift des/der Antragsstellers/in

vom Schulträger auszufüllen:

☐ Anspruch

Bestellt am .....

Ausgabe am .....

E-Mail: post@stadt-lippstadt.de • Telefon: +49 (0)29 41.980-0

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz *(§ 41 Absatz 1 SchulG NRW)* bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Lippstadt als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen *(s. u.)* die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe *(Klasse 1 - 4)* mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I *(Klasse 5 – 10 sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums)* mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II *(ab Jahrgangsstufe 11)* mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen *(amtsärztlichen)* Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren *(Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten)* für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schulwegmonatstickets

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schulwegmonatstickets *(Kundenkarte und Monatswertmarken)* den Schülerinnen und Schülern in der Schule ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Karte in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken.
Die Kosten, die durch den Verlust der Kundenkarte oder der Wertmarken entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt.
Die Schulwegmonatstickets sind nicht übertragbar. Verlässt ein/e Schüler/in vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die Kundenkarte mit den restlichen Wertmarken des Schuljahres sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss der Fachdienst Schule durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schulwegmonatstickets weiterhin belassen werden können, ob sie ggf. umzutauschen sind (Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Tickets daher zurückzugeben sind.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger Stadt Lippstadt eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegjahreskarte verzichten. Erstattungsanträge sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Diese Möglichkeit besteht jedoch grundsätzlich nicht bei den Grundschulen, an denen die Kinder aus einzelnen Ortsteilen oder Wohngebieten mit einem Schülerspezialverkehr befördert werden, da hier keine Einsparungen für die Stadt Lippstadt zu realisieren sind *(derzeit z. B. Fahrschüler/innen der Grundschule Im Kleefeld aus dem Stadtteil Bökenförde).*

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Lippstadt *(ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten)* festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete *(formlose)* Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung" besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Frist für Erstattungsanträge

Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Erstattungsantrag auf Fahrkostenerstattung, unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten, bzw. ein Erstattungsantrag auf Wegstreckenentschädigung im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.

7. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt **unter Telefon 02941 980-716**.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs *(bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs)* durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.
Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgästen belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
Da die Stadt Lippstadt mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einen Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Lippstadt als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.
Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor)
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr)
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Kontaktinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Wind- pocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl- gang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt o- der Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Die Belehrung zum gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

_____

Ort, Datum, Unterschrift

Nutzungsordnung für IServ

Präambel

Die Schule stellt ihren Schülerinnen und Schülern (im Folgenden: Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden. Welche Module freigeschaltet sind, teilt die Schule den Nutzern in allgemeiner Form mit.

Verhaltensregeln

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen.

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.
Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urhebergesetz zu beachten. Wer Dateien auf IServ hoch lädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.
Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.
Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.
Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.
Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig, sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.
Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in begründeten Fällen (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen ausgewertet werden können.

Kommunikation

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im Netz besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert.

Chat

Soweit die Schule eine Chat-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen.

Die Nutzer verpflichten sich, in Foren, Chats und von IServ aus versendeten E-Mails die Rechte anderer zu achten. Massen-E-Mails, Joke-E-Mails o. ä. sind nicht gestattet.
Die schulische E-Mail-Adresse darf nicht für private Zwecke zur Anmeldung bei Internetangeboten jeder Art verwendet werden. Das gilt insbesondere für alle sozialen Netzwerke wie z. B. Facebook oder Google+.
Kalendereinträge für Gruppen werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.
Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern.
Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich bei einem Administrator beantragen. Chat-Protokolle sind auch für Administratoren grundsätzlich nur lesbar, wenn ein Verstoß per Klick auf den entsprechenden Schaltflächen gemeldet wurde.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Lippstadt, 15.01.2024

Steffen Pauli
Schulleiter

Einwilligung in die Nutzung von IServ

Ich habe/wir haben die Datenschutzerklärung der Edith-Stein-Realschule zur Nutzung der Kommunikations- und Austauschplattform IServ gelesen und erkläre mich/erklären uns mit den darin enthaltenen Nutzungsbedingungen einverstanden.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen kann/können.

_____
Name und Vorname des Kindes

_____
Ort, Datum

★_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

★_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*
Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Einwilligung zur Verwendung von Fotos

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass im Rahmen von schulischen Veranstaltung Bilder und/oder Videos von meinem Kind gemacht werden und zur Veröffentlichung

- auf der Homepage
- in (Print-)Publikationen
- auf social media der Schule

verwendet und zu diesem Zwecke auch abgespeichert werden dürfen. Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.

Ich bin mir darüber im Klaren, dass Fotos und/oder Videos im Internet von beliebigen Personen abgerufen werden können. Es kann trotz aller technischer Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden, dass solche Personen die Fotos und/oder Videos weiterverwenden oder an andere Personen weitergeben.

Ich habe die Hinweise gemäß Art. 13 DSGVO gelesen und verstanden.

Diese Einverständniserklärung ist freiwillig und kann gegenüber der Edith-Stein-Realschule jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Sind die Aufnahmen im Internet verfügbar, erfolgt die Entfernung, soweit dies technisch möglich ist.

_____
Name und Vorname des Kindes

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*
Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Datenschutzhinweise hinsichtlich der Herstellung und Verwendung von Foto- und/oder Videoaufnahmen gemäß Art. 13 DSGVO

1. Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen:
   Edith-Stein-Realschule Lippstadt
   Dusternweg 18
   59557 Lippstadt
   Schulleiter: Steffen Pauli

2. Zweck der Verarbeitung:
   Die Fotos und/oder Videos dienen ausschließlich der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.

3. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:
   Die Verarbeitung von Fotos und/oder Videos (Erhebung, Speicherung und Weitergabe an Dritte erfolgt aufgrund ausdrücklicher Einwilligung des/der Personensorgeberechtigten bzw. des/der Betroffenen, mithin gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO. Die Veröffentlichung ausgewählter Bilddateien in (Print)Publikationen sowie auf der Homepage /dem Facebook-Account o.ä. ist für die Öffentlichkeitsarbeit erforderlich und dient damit der Wahrnehmung berechtigter Interessen der Beteiligten, Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO.

4. Kategorien von Empfänger*innen der personenbezogenen Daten:
   Die Fotos und/oder Videos werden nicht an Dritte weitergeben.
   Zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden sie ggf. auf der Homepage des eingestellt sowie für die Facebook-Seite verwendet.

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
   Fotos- und/oder Videos, welche für die Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, werden vorbehaltlich eines Widerrufs der Einwilligung des/der Betroffenen auf unbestimmte Zeit zweckgebunden gespeichert.

6. Widerrufsrecht bei Einwilligung:
   Die Einwilligung zur Verarbeitung der Fotos und/oder Videos kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

7. Betroffenenrechte:
   Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:
   - Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben sie das Recht Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. (Art. 15 DSGVO)
   - Sollten unrichtige personenbezogenen Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO)
   - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18, 21 DSGVO)
   - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu. (Art. 20 DSGVO)

   Sollten Sie von den genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der/die Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Landesbeauftragten für Datenschutz des Landes NRW.

Einwilligung zur Veröffentlichung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes ist es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt wird, um notfalls mittels Telefonkette/E-Mailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern weiterzugeben.

Für die Erstellung einer solchen Liste, die

- Name, Vorname Ihres Kindes
- Geburtsdatum
- Adresse
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

enthält und für die Weitergabe an alle Eltern der klassenangehörigen Schüler bestimmt ist, benötigen wir Ihr Einverständnis.

Diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden.

_____
Name und Vorname des Kindes

_____
Ort, Datum

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*

_____
Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)*
Falls nur ein(e) Personensorgeberechtigte(r) für die Unterschrift erreichbar ist, wird die mündlich erteilte Zustimmung des zweiten Berechtigten durch nochmalige Unterschrift des ersten Personensorgeberechtigten bestätigt.

Weitere Informationen

Abrechnungssystem MensaMax

Wir nutzen MensaMax als Abrechnungssystem.

Die zwei Hauptfunktionen sind:

- Mittagessen bestellen, abholen und bezahlen:
- Einzahlungen (z. B. für Klassenfahrten) verwalten
- Weitere Informationen: https://mensamax.de/schule/

Sie erhalten nach der Aufnahme Ihres Kindes an der Edith-Stein-Realschule detaillierte Informationen sowie Zugangsdaten.

Nutzung eines Schließfaches

Die Firma AstraDirekt bietet in unserer Schule Schließfächer zur Miete an.

Auf den folgenden Seiten finden Sie das Antragsformular.

Bitte beachten Sie, dass sie den Vertrag mit AstraDirekt abschließen und NICHT mit der Edith-Stein-Realschule. Es gibt an unserer Schule eine Ansprechpartnerin, die Ihrem Kind helfen kann, wenn es Schwierigkeiten im Umgang mit dem Schließfach hat.

Die Anmeldung ist auch online möglich: https://www.astradirect.de/sfmiet.html

Edith-Stein-Schule
Dusternweg 18, 59557 Lippstadt

Die neuen Schließfächer in Deiner Schule – ganz bequem und extrasicher.

Miete Dir jetzt ganz einfach Dein eigenes Fach – für nur 1,60 € monatlich.

Schluss mit dem Schleppen schwerer Bücher! Schluss mit der Angst vor Diebstahl oder Verlust von wertvollen persönlichen Gegenständen! Mit den extragroßen Schließfächern mit den Maßen 46 x 35 x 50 cm (H x B x T) kannst Du den Schulalltag viel bequemer organisieren: es ist nur noch das im Rucksack, was Du tatsächlich gerade brauchst. Alles andere bleibt sicher und sauber in Deinem eigenen Fach verstaut.

Extragroße Schließfächer:

- Jede Menge Platz für schwere Bücher, DIN A4 Ordner, Jacke, Helm, Sportsachen, Instrumente
- Die sicherste Aufbewahrung für Handys, Tablets und Notebooks
- Dein eigenes extragroßes Fach in nur wenigen Tagen – jetzt gleich anmelden!
- Anstelle von Kaution auch Schutzbrief wählbar

Bitte innerhalb von 14 Tagen anmelden, da die Anzahl der Fächer begrenzt ist – die Vergabe der Fächer erfolgt nach Eingang der Anmeldungen. Online geht es noch einfacher und schneller: www.astradirect.de

Jetzt online anmelden!
www.astradirect.de

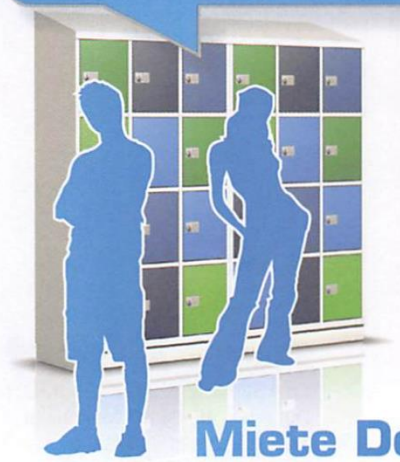

Direkt zur Anmeldung!

Miete Dein Fach.

AstraDirect
LEASING & SERVICE GMBH

Vertrag Fachgröße L

Einfache Online-Anmeldung auch unter
www.astradirect.de

zwischen AstraDirect Leasing & Service GmbH · Dudenstr. 46 · 68167 Mannheim (nachstehend Vermieter genannt) und

Vorname des Schülers

Nachname des Schülers

Straße

Hausnummer

PLZ

Ort

Telefon

Geburtsdatum des Schülers

E-Mail

Name der Schule

PLZ der Schule

Ort der Schule

Schulklasse

im Schuljahr 20 / 20

vertreten durch den/die Erziehungsberechtigten (nachstehend Mieter genannt)

1. Der Vermieter stellt dem Mieter

   zum nächstmöglichen Zeitpunkt ☐ zum Beginn des kommenden Schuljahres ☐ ein Schließfach zur Verfügung.

2. Das Vertragsverhältnis läuft auf die bestimmte Dauer von einem Jahr. Es verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, falls es nicht mit Frist von vier Wochen zum Endtermin schriftlich gekündigt wird. Schulabgängern steht ein jederzeitiges außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu.

3. Die Kosten für die Benutzung des Schließfaches betragen monatlich **1,60 €** und sind als **Jahrespauschale im Voraus** zu bezahlen. Die Preisangabe versteht sich inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, zzgl. Versandkosten.

4. Der Mieter erhält einen PIN-Code zum Öffnen des Schließfaches.

5. Der Mieter leistet eine Kaution in Höhe von 30 €. Diese wird bei Vertragsende und nach Kontrolle des einwandfreien Zustandes des Faches wieder zurückgezahlt.

6. Anstelle der Kautionszahlung kann der Mieter durch Schutzbrief den Fachinhalt (alle elektronischen Geräte wie Smartphones, Notebooks und Tablets sowie Unterrichtsmaterial, Bekleidungsstücke, Helm, Sportsachen) bis zu einem Wert in Höhe von 2000 € vor den Folgen von Einbruchdiebstahl oder Vandalismus schützen. Jeder eingetretene Schaden ist unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen. Details unter www.astradirect.de/schutzbrief.

   Schutzbrief für 10 € p.a. wählen. ☐ Kautionszahlung von 30 € wählen. ☐

7. Die Schulleitung ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen.

8. Der Mieter hat das Schließfach nach Vertragsende vollständig zu entleeren und alle Verunreinigungen, die durch die Benutzung des Schließfaches entstehen, zu beseitigen.

9. Der Schließfachvertrag gilt als geschlossen, wenn der Mieter nicht innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vertragsbestätigung durch den Vermieter in Textform widerspricht.

10. Der Mieter erteilt dem Vermieter Einzugsermächtigung. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von folgendem Konto eingezogen:

Kontoinhaber

Kreditinstitut

IBAN

BIC

....

Ort, Datum Mieter (Erziehungsberechtigter)

AstraDirect
LEASING & SERVICE GMBH
Dudenstr. 46, 68167 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 124768-0
Fax: +49 (0)621 124768-2629
www.astradirect.de

Information zur Schwimmfähigkeit

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Eltern,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie auf einige, wichtige Punkte bezüglich des Schwimmunterrichtes hinweisen. In Klasse 5 gehen alle Schülerinnen und Schüler zweimal für jeweils 6 Wochen im CabrioLi schwimmen. Durch die Coronazeit der vergangenen Jahre sind viele Kinder leider nicht in der Lage, sich überhaupt im Wasser zu bewegen. Eine Wassergewöhnung hat oftmals nicht stattgefunden. Auch das sogenannte „Seepferdchen“, was einige Kinder schon nachweisen können, ist keine Garantie dafür, dass Ihr Kind sicher schwimmen kann. Auch im Hinblick auf Klassenfahrten ist es sehr wünschenswert, dass jedes Kind schwimmfähig ist (z.B. Wangeroogefahrt in Klasse 6).

Wir können es nicht leisten, in dieser kurzen Zeit allen Schülerinnen und Schüler Schwimmen beizubringen und können auch die Sicherheit nicht gewährleisten. Wir würden Sie bitten, mit Ihren Kindern im privaten Bereich schwimmen zu gehen und dort das Seepferdchen zu erlangen. Stellen wir fest, dass ihr Kind keinerlei Grundlagen vorweisen kann, wird Ihr Kind leider nicht am Schwimmunterricht teilnehmen können. Es wird dann alternativ in der Parallelklasse am Sportunterricht teilnehmen.

Bitte haben Sie Verständnis für diese Maßnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Die Sportfachschaft

★ _____
Name, Vorname des Kindes

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Meine Tochter/mein Sohn kann schwimmen, d.h. mindestens 50 m im Wasser ohne Unterbrechung und ohne Becken- oder Bodenberührung zurücklegen,

Ja ❑ Nein ❑

Meine Tochter/mein Sohn hat ein Jugend-Schwimmabzeichen (bitte vorlegen).

Ja ❑ Nein ❑

Seepferdchen ❑ Bronze ❑ Silber ❑ Gold ❑

Ich bestätige die Richtigkeit der oben genannten Angaben:

★ _____
Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Beratung bei abweichender Schulformempfehlung

Sehr geehrte Eltern,

diese Information ist wichtig, wenn die Grundschule die Empfehlung ausgesprochen hat, Ihr Kind an einer **Haupt-, Sekundar- oder Gesamtschule anzumelden**.

Grundsätzlich müssen wir den Wunsch, Ihr Kind bei uns anzumelden, berücksichtigen. Allerdings sieht der Gesetzgeber vor, dass eine Beratung erfolgen soll.

Auf folgende Dinge möchte ich Sie daher hinweisen:

- Das 5. und 6. Schuljahr bilden die sogenannte Erprobungsstufe. In diesen zwei Schuljahren soll ermittelt werden, ob der Bildungsgang Realschule richtig gewählt ist. Am Ende der Erprobungsstufe entscheidet die Klassenkonferenz, ob Ihr Kind in der Realschule bleibt oder gegebenenfalls in eine andere Schulform wechselt.
- Die Klasse 5 kann auf Antrag der Eltern freiwillig wiederholt werden.
- Am Ende der Klasse 6 gibt es eine Versetzungsentscheidung, Ihr Kind kann demzufolge bei nicht ausreichenden Leistungen sitzenbleiben.
- Die Gesamtverweildauer in der Erprobungsstufe beträgt drei Jahre.

Folgende Argumente, die gegen eine Anmeldung bei uns sprechen, möchte ich nennen:

- Das Leistungsniveau und damit die Leistungserwartung an einer Realschule sind höher als an einer Haupt-, Sekundar- oder Gesamtschule.
- Fortwährende Misserfolge wirken sich negativ auf die Entwicklung Ihres Kindes aus.
- Im Falle einer Wiederholung verliert Ihr Kind ein Jahr.
- Am Ende der Erprobungsstufe (nach Klasse 6) besteht die Möglichkeit, dass Ihr Kind auf Beschluss der Klassenkonferenz zu einer Haupt-, Sekundar- oder Gesamtschule wechseln muss.

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und möchte mein Kind dennoch an der Edith-Stein-Realschule anmelden.

_____

Ort, Datum Unterschrift

Ich wünsche ein persönliches Beratungsgespräch.

_____

Ort, Datum Unterschrift